

KlientInnenaufnahme - Erstinformation

Wohnbetreuung

(Wohnen nach Oö. ChG §12)

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlage - Wohnformen	1
2. Aufnahmekriterien.....	2
3. Wohnbetreuungsangebote und Ausstattung.....	2
4. Aufnahmeablauf.....	4
5. Beitragsregelung	5
6. Fähigkeitsorientierte Aktivität / Integrative Beschäftigung.....	7
7. Therapieangebote	9
8. Zusätzliche Angebote.....	10
9. Kontakt	10

1. Gesetzliche Grundlage - Wohnformen

Laut Oö. Chancengleichheitsgesetz §12 „ist Menschen mit Beeinträchtigungen eine möglichst freie und selbstbestimmte Wohnform zu eröffnen“.

Wohnformen bei Assista:

- Vollbetreutes Wohnen in Wohngruppen für 3 - 12 Personen
(entspricht dem Wohnen in einem Wohnheim lt. Oö. ChG §12 Abs. 2 Pkt. 2)
- Vollbetreutes Wohnen in Einzelwohnungen
(entspricht dem Wohnen in einem Wohnheim lt. Oö. ChG §12 Abs. 2 Pkt. 2)
- Teilbetreutes Wohnen in einer Wohngemeinschaft für 9 Personen
(entspricht einer Wohngemeinschaft lt. Oö. ChG §12 Abs. 2 Pkt. 1)

2. Aufnahmekriterien

Die Wohnbetreuungsangebote von Assista in den Regionen Altenhof, Vöcklabruck, Linz und Steyr richten sich an **Menschen mit einer Körper- und Mehrfachbeeinträchtigung** sowie an **Personen mit neurologischen Erkrankungen**. In der Region Gallspach richtet sich das Angebot speziell an **Menschen mit komplexer erworbener Hirnschädigung**.

Das **Aufnahmealter** liegt zwischen 18 und 65 Jahren, in der Langzeitrehabilitation zwischen 15 und 60 Jahren und in der Jugendwohngruppe zwischen 15 (bzw. Beendigung der Schulpflicht) und 22 Jahren. Grundsätzliche Aufnahmevoraussetzung ist, dass eine körperliche Behinderung vorliegt. Bei mehrfach beeinträchtigten Personen muss eine soziale Integration möglich sein und die Betreuung und Pflege im gegebenen Rahmen verantwortlich abgedeckt werden können.

Weitere Voraussetzung für eine Aufnahme ist die Freiwilligkeit der AufnahmewerberIn.

Die Reihung der Aufnahme erfolgt anhand einer Prioritätenliste durch die zuständigen BedarfskoordinatorInnen bei den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden in OÖ. bzw. bei speziellen Wohnangeboten und bei AufnahmewerberInnen aus anderen Bundesländern zentral von der Abteilung Soziales des Amtes der Oö. Landesregierung.

Nicht aufgenommen werden können vorwiegend geistig beeinträchtigte AufnahmewerberInnen sowie Menschen mit einer schweren psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung. Für Menschen mit einer Sinnesbeeinträchtigung (Blindheit, Taubheit etc.) bieten die Einrichtungen von Assista keine geeigneten Rahmenbedingungen.

3. Wohnbetreuungsangebote und Ausstattung

4674 Altenhof am Hausruck, Das Dorf:

- Elf vollbetreute Wohngruppen für 10-12 Personen in 6 Wohnhäusern (Hueb 11 - 16)
- Eine teilbetreute Wohngemeinschaft für 9 Personen (Hueb 16EG)

4713 Gallspach, synapse, Am Neumarkt 14:

Wohnverbund synapse:

- Eine vollbetreute Wohngruppe für 9 Personen
- Zwei vollbetreute Einzelwohnungen

Langzeitrehabilitation:

- Eine vollbetreute Wohngruppe mit befristetem Aufenthalt für 9 Personen

Wohnen Gallspach:

- Eine Wohngemeinschaft für 3 Personen

4840 Vöcklabruck, Schöndorfer Plateau:

Wohnverbund Schöndorf (Friedhofstraße 17):

- Eine vollbetreute Wohngruppe für 7 Personen
- Zwei vollbetreute Einzelwohnungen

Jugendwohngruppe Schöndorf (Friedhofstraße 21):

- Eine vollbetreute Jugendwohngruppe für 7 Personen
- Zwei vollbetreute Einzelwohnungen

4030 Linz:

Wohnverbund Dauphinestraße (Dauphinestraße 147):

- Eine vollbetreute Wohngruppe für 3 Personen
- 6 vollbetreute Einzelwohnungen

Wohnverbund Casa (Siemensstraße 26-30):

- Eine vollbetreute Wohngruppe für 6 Personen
- 3 Einzelwohnungen

4400 Steyr (Pachergasse 17):

Wohnverbund Pachergasse:

- Eine vollbetreute Wohngruppe für 7 Personen
- Vier vollbetreute Einzelwohnungen
- Eine vollbetreute Paarwohnung

Allen KlientInnen wird eine barrierefreie, rollstuhlgerechte Einzelgarconniere mit Wohn-/Schlafraum, Dusche/WC, kleinem Vorraum und (bis auf wenige Ausnahmen) Balkon bzw. Loggia zur Verfügung gestellt. Die Garconnieren werden grundsätzlich vollmöbliert angeboten - persönliche Einrichtungsgegenstände können mitgebracht werden.

In den Einzelwohnungen bzw. der Paarwohnung sind zusätzlich Kochnischen vorhanden.

Bei den Wohngruppen und der Wohngemeinschaft gibt es zusätzliche Gemeinschaftsräume.

4. Aufnahmeablauf

1. **Direkte Kontaktaufnahme** sowie eine Bedarfsmeldung mit der BedarfskordinatorIn nach dem Oö. ChG bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

2. **Direkte Kontaktaufnahme** mit der Abteilung Fachdienst Soziale Arbeit von Assista.

3. **Voranmeldung** bei Assista:

Die AufnahmeinteressentIn schickt einen vollständig ausgefüllten Voranmeldebogen und aktuelle ärztliche und therapeutische Befunde zur Sachbearbeiterin für Neuaufnahmen.

4. **Erstbesuch und Informationsgespräch:**

Nach Terminvereinbarung mit der Sachbearbeiterin für Neuaufnahmen ist ein Kennenlernen der Einrichtung möglich.

Dazu wird meist im Rahmen eines Besuches mit einer Führung durch die Einrichtung ein ausführliches Gespräch mit einer WohngruppenleiterIn zum wechselseitigen Informationsaustausch geführt.

5. **Entscheidung:**

Bei Freiwerden eines Platzes trifft der Sachverständigendienst der Abteilung Soziales am Amt der Oö. Landesregierung nach Absprache mit den BedarfskordinatorInnen der Bezirksverwaltungsbehörden und ggfs. Rücksprache mit der Einrichtung die Entscheidung über die Aufnahme.

Bei KlientInnen aus anderen Bundesländern ist eine schriftliche Zusage zur Kostenübernahme durch den Kostenträger dem Sachverständigendienst der Abteilung Soziales am Amt der Oö. Landesregierung vorzulegen. Bei der Vergabe eines freien Platzes werden AufnahmewerberInnen aus OÖ. bevorzugt - die weitere Reihung zur Aufnahme richtet sich nach der Dringlichkeit, welche anhand vorgegebener Kriterien erhoben wird.

6. **Antragstellung zur Kostenübernahme:**

a) **durch die Oö. Landesregierung:**

(Leistungen durch die Oö. Landesregierung nach dem Oö. ChG können nur an KlientInnen erbracht werden, die ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben oder sich dauernd in Oberösterreich aufhalten. Nähere Auskünfte dazu sind bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.)

Sobald eine Aufnahme in absehbarer Zeit erfolgen kann, ist mit dem Formular „Antrag auf Gewährung einer Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz“ die Leistung „Wohnen“ zu beantragen.

Bei gewünschter Inanspruchnahme eines regional verfügbaren Beschäftigungsangebotes von Assista ist am selben Formular zusätzlich die Leistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ zu beantragen. Von KlientInnen der Wohneinrichtungen der Regionen ist für die Inanspruchnahme der Beschäftigungsangebote in Altenhof zusätzlich der „Antrag auf Ersatz von Fahrtkosten nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz“ zu stellen.

Diese Anträge sind bei Assista oder gleich direkt bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) einzureichen. Die Antragsformulare sind u.a. an diesen Stellen erhältlich.

b) durch andere Kostenträger:

Grundsätzlich werden die Aufenthaltskosten auf Antrag von der Abteilung Soziales der jeweiligen Landesregierung oder Bezirksverwaltungsbehörde übernommen. Die Antragsstellung kann in der Regel beim Herkunftsgemeindeamt mit den im jeweiligen Bundesland aufliegenden Antragsformularen erfolgen.

Die Kosten für einen Wohnbetreuungsplatz richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf und nach Ausmaß der Inanspruchnahme von weiteren Leistungen (Beschäftigung, Therapien) der AufnahmewerberIn.

Eine genaue Information über die anfallenden Kosten kann erst nach der erforderlichen Hilfebedarfserhebung durch die Abteilung Soziales des Amtes der Oö. Landesregierung gegeben werden.

5. Beitragsregelung

a) Beitragsregelung für KlientInnen aus Oberösterreich:

Im vollbetreuten Wohnen ein monatlicher Beitrag zu zahlen, der vom Einkommen bzw. Vermögen der KlientIn berechnet und durch die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. dem jeweiligen Kostenträger vorgeschrieben wird. Die Beitragshöhe ist somit grundsätzlich von der Höhe des Einkommens abhängig.

Bei KlientInnen aus dem Bundesland OÖ. wird der Beitrag für die Leistung vollbetreutes Wohnen und Fähigkeitsorientierte Aktivität von der Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Magistrat lt. Oö. ChG Beitrags- und Richtsatzverordnung innerhalb von maximal 6 Monaten ab Eintritt mit Bescheid vorgeschrieben.

Auskünfte über die konkrete Beitragsleistung erteilt die zuständige BedarfskoordinatorIn der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

Bezieht die KlientIn erhöhte Familienbeihilfe ist davon ein Betrag von derzeit monatlich € 155,90 (inkl. 10% MwSt) an Assista anzuweisen. Der Betrag wird bei allgemeiner Änderung der Familienbeihilfe und/oder des Erhöhungsbetrages in gleicher Höhe angepasst. Zusatzleistungen, die von Assista angeboten, aber nicht Bestandteil der Leistungsvereinbarung mit dem Land Oö. sind, können mit diesem Betrag individuell von der BewohnerIn in Anspruch genommen werden. Überschüssige Beträge werden im ersten Quartal des Folgejahres an die Klienten retourniert.

Bei einem teilbetreuten Wohnplatz setzt sich der Beitrag zusammen aus:

- dem Beitrag zur Wohnbetreuung in der Höhe von 40% des jeweils gewährten Pflegegeldes, welcher mittels Einzugsauftrag direkt an die Oö. Landesregierung zu entrichten ist und
- dem Beitrag zum Miet- und Verpflegungsaufwand in der Höhe von monatlich € 294,65 inkl. 10% MwSt. (Richtsatz 2019), welcher gemäß Auftrag der Sozialabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung direkt von Assista in Rechnung zu stellen ist. Dieser Höchstbetrag entspricht dem Wert der vollen freien Station gemäß ASVG §292 Abs. 3.; dieser Betrag wird jährlich bei Änderung in gleicher Höhe angepasst. Eigenleistungen der KlientIn können gegenverrechnet werden und reduzieren den zu entrichtenden Beitrag.

b) Beitragsregelung für KlientInnen aus anderen Bundesländern:

Bei KlientInnen aus anderen Bundesländern wird der Beitrag vom jeweils zuständigen Kostenträger nach den jeweils gültigen Richtlinien (Landesgesetze) berechnet und vorgeschrieben.

Die einzelnen Bescheide über die Beitragsverpflichtung ergehen von der zuständigen Behörde direkt an die KlientIn - in Oberösterreich spätestens 6 Monate nach Eintritt.

6. Fähigkeitsorientierte Aktivität / Integrative Beschäftigung nach dem Oö. ChG §11 (Beschäftigung)

Die Vergabe eines Beschäftigungsplatzes erfolgt zentral durch die Bezirksverwaltungsbehörden nach Maßgabe freier Plätze bzw. Stundenkontingente sowie nach Dringlichkeit und daher nach einem gesondert geregelten Ablauf:

- 1. Bedarfsmeldung einer Fähigkeitsorientierten Aktivität / Integrativen Beschäftigung**
bei der BedarfskoordinatorIn nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.
- 2. Die Entscheidung über die Zuteilung eines Beschäftigungsplatzes**
trifft die jeweilige BedarfskoordinatorIn der Bezirksverwaltungsbehörde.
Der Beginn der Aufnahme, das Beschäftigungsausmaß pro Woche sowie der ermittelte Betreuungsschlüssel werden per Bescheid geregelt.
- 3. Antragstellung zur Kostenübernahme durch die Oö. Landesregierung:**
Mit dem Formular „Antrag auf Gewährung einer Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz“ ist die Leistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ zu beantragen.

Beitragsregelung zur Fähigkeitsorientierten Aktivität und Integrative Beschäftigung:

Für die Leistung „Fähigkeitsorientierte Aktivität“ ist bei einem vollbetreuten Wohnplatz kein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer teilbetreuten Wohnform haben die KlientInnen bei Bezug von Pflegegeld einen Beitrag zu bezahlen.

Die Höhe wird von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) vorgegeben und richtet sich nach der jeweiligen Pflegegeldeinstufung und dem Beschäftigungsausmaß. Der Beitrag für teilbetreutes Wohnen und Fähigkeitsorientierte Aktivität ist maximal 80% des Pflegegeldes - zuzüglich des Beitrages zum Miet- und Verpflegungsaufwand.

Der Beitrag für die Fähigkeitsorientierte Aktivität ist mittels Einzugsauftrag direkt an die Oö. Landesregierung zu entrichten.

Taschengeld:

Die KlientInnen erhalten für ihre Teilnahme in der Fähigkeitsorientierten Aktivität und Integrativen Beschäftigung je nach Einsatzbereich ein stündlich abgerechnetes Taschengeld.

Die Zielsetzungen der Fähigkeitsorientierten Aktivität und der Integrativen Beschäftigung sind:

- Soziale Integration in eine Gemeinschaft und Aktivität
- Förderung bzw. Erhalt der motorischen, kognitiven und sozialen Kompetenzen
- Steigerung des Selbstwertgefühles und Erhöhung der Lebensqualität durch das Schaffen von Dienstleistungen und einzigartigen Produkten und Werken
- Individuelle Arbeitserprobung und Förderung von Alltagsfertigkeiten

Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der Fähigkeitsorientierten Aktivität:

Altenhof:

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------|
| * Atelier Hausruck | * Gärtnerei |
| * Bildungsangebote | * Industriewerkstatt |
| * Shop | * Keramikwerkstatt |
| * Dienstleistungen im Dorf | * Leder- & Textilwerkstatt |
| * EDV- und Büroservice | * Tageswohnen |
| * Erlebnis- und Fördergruppen | * Integrative Beschäftigung (in Kooperationsbetrieben) |

Vöcklabruck:

- * Integrative Beschäftigung (Tätigkeit in Kooperationsbetrieben)
- * Beschäftigungstraining bei Assista im Vöcklabrucker Dienstleistungszentrum

Wels:

- * Integrative Beschäftigung (Tätigkeit in Kooperationsbetrieben)

Linz:

- * Digitalisierungsservice
- * Integrative Beschäftigung (Tätigkeit in Kooperationsbetrieben)

Die KlientInnen der Wohneinrichtungen in Gallspach und Steyr können die **Fähigkeitsorientierte Aktivität** (Beschäftigung) in einer nächstgelegenen Assista-Beschäftigungseinrichtung EXTERN nutzen.

Die **An- und Abreise** zwischen dem Wohn- und Beschäftigungsort wird von Assista in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde organisiert.

Zur Übernahme der Transportkosten ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein „Antrag auf Ersatz von Fahrtkosten“ für Öffentliche Verkehrsmittel, externe Taxi- oder Busunternehmen zu stellen.

Beschäftigungsausmaß/ Mindestanwesenheit/ Urlaubsanspruch:

Damit die Ziele der Fähigkeitsorientierten Aktivität erreicht werden können, ist grundsätzlich eine **Mindestbeschäftigungsdauer** von 5 Halbtagen pro Woche - ausgenommen bei den Angeboten zur integrativen Beschäftigung in Kooperationsbetrieben - vorgesehen.

Eine Beschäftigung ist grundsätzlich täglich, **Montag bis Donnerstag von 8.00 - 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr** möglich. Das individuelle Ausmaß wird mit den KlientInnen entsprechend den Fähigkeiten und Interessen sowie physischen und psychischen Möglichkeiten vereinbart.

Alle KlientInnen haben einen jährlichen **Urlaubsanspruch** von 25 Werktagen. Dieser kann auch in Halbtagen konsumiert werden. Resturlaubsansprüche können nicht in das Folgejahr übertragen werden.

Für Weihnachtssperrzeiten und einzelne **Sperrtage** sind Urlaubstage (rund 5 Tage) zu konsumieren. Diese Schließzeiten werden zeitgerecht angekündigt.

7. Therapieangebote

Grundsätzlich werden Therapien über die jeweiligen Krankenkassen finanziert und es wird dafür eine ärztliche Verordnung benötigt. Das Therapieausmaß richtet sich demnach nach den Bewilligungen der Krankenkassen.

Im Dorf in **Altenhof** betreibt Assista ein eigenes Institut für Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie.

In **Gallspach** stehen für Therapien aufgrund des speziellen Bedarfs der Zielgruppe eigene Physio- und ErgotherapeutInnen, eine Logopädin sowie eine Neuropsychologin zur Verfügung, die auch die therapeutische Pflege und Betreuung im Alltag begleiten.

In **Vöcklabruck, Linz und Steyr** unterstützen die MitarbeiterInnen die KlientInnen bei der Organisation von externen Therapiemöglichkeiten.

Unterstützung bei der Auswahl und Vermittlung von externen PsychotherapeutInnen für alle stationären KlientInnen von Assista bietet der Agogische Fachdienst.

8. Zusätzliche Angebote

Im Dorf in **Altenhof** gibt es vielfältige **Freizeitangebote**, die je nach Interesse in Anspruch genommen werden können. Je nach Angebot ist ein Kostenbeitrag zu leisten.

KlientInnen aus **Gallspach, Vöcklabruck, Linz und Steyr** können an diesen Angeboten in Altenhof grundsätzlich auch teilnehmen - allerdings muss der Transport und die Betreuung dafür selbst organisiert werden (Hilfestellungen bei der Organisation bieten bei Bedarf die MitarbeiterInnen der jeweiligen Wohneinrichtung).

9. Kontakt

Für Informationen und zur Anmeldung:

Isabella Kirchsteiger / Karin Kossak

Fachdienst Soziale Arbeit

Tel: 07735 / 6631 DW 206 oder 9206

Fax: 07735 / 6631-699

wohnen@assista.org

Assista Soziale Dienste GmbH, Hueb 10-16, 4674 Altenhof/H.
www.assista.org

Stand: Februar 2020